



Wien, am 21. November 2016

Stellungnahme

zum Entwurf des

Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bundesland Salzburg
(Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz . BQ-AnerG)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Änderung der sogenannten Berufsqualifikationenrichtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt. Da dies eine umfassende Änderung bewirkt, wurde das Gesetz gänzlich neu gefasst.

Diese Novelle könnte jedoch auch zum Anlass genommen werden, um weitere Gleichstellungen zwischen Drittstaats- und EWR-BürgerInnen bzw. deren Ausbildungen vorzunehmen:

Es könnte für alle (unabhängig von der StaatsbürgerInnenenschaft) gelten, die eine EWR-Ausbildung mitnehmen. § 1 Abs. 1 und 2 sollte entsprechend erweitert bzw. vereinfacht werden. Diesen Weg hat beispielsweise auch Tirol gewählt und zuvor bereits das Bundesministerium für Gesundheit für alle Gesundheitsberufe.

Dies dient auch zur Entlastung der Vollziehung, da nicht mehr alle Drittstaatsangehörigen dahingehend überprüft werden müssen, ob sie nicht begünstigte DrittstaatsbürgerInnen^{im} im Sinne diverser EU-Richtlinien wären. De facto sind so und so schon der weitaus größte Teil der von EWR-BürgerInnen, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte u.a.).

§ 1 Abs. 2 Z. 3 müsste anderenfalls umformuliert werden, da nicht alle genannten Aufenthaltstitel ein langfristiges Aufenthaltsrecht begründen, z. B. §§ 42, 46, 50 und 50a NAG.

Gleichzeitig wäre in Folge zu überprüfen, ob tatsächlich alle in § 28 aufgezählten Richtlinien wirklich mit den derzeitigen Aufzählungen von Aufenthaltstiteln umfasst sind. Dies trifft u. E. nicht auf Z. 6. und 8. zu.

Wir begrüßen es, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für Berufsausbildungen und -qualifikationen, die in einem Drittstaat erworben wurden, angewendet werden, soweit in den jeweiligen Landesgesetzen nicht eigene Bestimmungen getroffen werden. Nunmehr gilt es, dass auch diese Landesgesetze laufend in diesem Sinne verändert werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Anmerkungen berücksichtigt werden.

www.migrant.at . www.anlaufstelle-erkennung.at